

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2138

IBAAarau Kraftwerk AG: Nutzung der Wasserkraft der Aare durch das Kraftwerk Aarau ab dem 1. Januar 2015 / Duldung

1. Ausgangslage

Die aktuelle Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau der IBAAarau Kraftwerk AG basiert auf zwei separaten Konzessionen der Kantone Aargau und Solothurn, erteilt am 30. November 1954 (SO) respektive 3. Dezember 1954 (AG) (für den Kanton Solothurn mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 5244 vom 30. November 1954). 82 % der Konzessionsstrecke liegen auf Gebiet des Kantons Solothurn, 18 % auf Gebiet des Kantons Aargau. Beide - in der Zwischenzeit mehrfach ergänzten (für den Kanton Solothurn vgl. RRB Nr. 4102 vom 2. September 1958, RRB Nr. 4189 vom 17. Juli 1973 und RRB Nr. 252 vom 26. Januar 1988) - Konzessionen laufen am 31. Dezember 2014 ab.

Mit Grundsatzentscheiden im Sinne von Artikel 58a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80), datierend vom 16. Februar 1999 (SO) und 24. Februar 1999 (AG), haben die Regierungen beider Kantone der Stadt Aarau, vertreten durch die Industriellen Betriebe Aarau (heute IBAAarau AG bzw. IBAAarau Kraftwerk AG), die Erneuerung der Konzessionen auf den Zeitpunkt ihres Ablaufs hin (d. h. per 1. Januar 2015) in Aussicht gestellt.

Nach im Jahr 2009 durchlaufenem Vorprüfungsverfahren und weiteren Anpassungen, gestützt auf Anregungen des interkantonalen Begleitemms (unter der Leitung des Chefs des solothurnischen Amtes für Umwelt) sowie einer breit abgestützten Begleitgruppe (bestehend aus Vertreter(inne)n aus Verbands-, Umwelt- und Gemeindekreisen), hat die IBAAarau Kraftwerk AG Ende März 2010 ein in diversen Punkten vertieftes Projekt („Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau“) zur Genehmigung eingereicht. Das definitiv bereinigte und in der Folge vom 23. Oktober 2013 bis am 22. November 2013 öffentlich aufgelegte Projekt/Konzessionsgesuch datiert vom 9. September 2013.

Parallel dazu wurden ab dem Jahr 2011 durch Vertreter beider Kantone mit der IBAAarau Kraftwerk AG Verhandlungen im Hinblick auf die neue - gemeinsame - Konzession sowie die von der Konzessionärin zu leistende Heimfallverzichtsentschädigung geführt. Diese konnten – abgesehen von nachlaufenden letzten Bereinigungen der Konzession vorwiegend technischer Natur - bereits im Herbst 2012 erfolgreich abgeschlossen werden.

Am 20. Oktober 2014 beschloss der Regierungsrat über das Projekt (Genehmigung der kantonalen Nutzungsplanung und Erteilung von Nebenbewilligungen) (vgl. RRB Nr. 2014/1806) sowie über die Vereinbarung der Kantone mit der IBAAarau Kraftwerk AG über den Verzicht auf die Ausübung des den Kantonen zustehenden Heimfallsrechts und die von der Konzessionärin dafür zu leistende Entschädigung (vgl. RRB Nr. 2014/1805 vom 20. Oktober 2014) und stellte dem Kantonsrat Antrag betreffend Erteilung der Konzession (Botschaft und Entwurf) (vgl. RRB 2014/1807 vom 20. Oktober 2014). Dies - wegen der jeweiligen Interdependenz der genannten Geschäfte und ausstehenden entsprechenden Beschlüssen des Regierungsrates des Kantons Aargau - jeweils unter aufschiebenden Bedingungen.

Bereits im Dezember 2013 waren im Kantonsrat jedoch zwei überparteiliche Aufträge an den Regierungsrat eingereicht worden, welche die Neukonzessionierung des Kraftwerks Aarau betrafen. Mit dem einen sollte der Regierungsrat dazu verhalten werden, das Heimfallsrecht des Kantons an den Anlagen des Kraftwerks Aarau auszuüben. Gemäss dem zweiten hätte der Regierungsrat die Gründung einer „Solothurner Energie-Gesellschaft“ zu prüfen gehabt. Diese (sachlogisch zwingend vorab zu behandelnden) Aufträge sind vom Kantonsrat - wie vom Regierungsrat beantragt (vgl. RRB Nrn. 2014/881 und 2014/882 vom 20. Mai 2014) - zwar mit sehr deutlichem Abstimmungsergebnis als nicht erheblich erklärt worden, jedoch erst am 4. November 2014. Damit konnte der bisher vorgesehene Zeitplan nicht mehr eingehalten werden, d. h. eine Konzessionserneuerung durch den Kanton Solothurn (und folglich auch durch den Kanton Aargau) bis zum 1. Januar 2015 war und ist nicht mehr machbar.

Damit das Kraftwerk per Ende Dezember 2014 nicht vom Netz genommen werden muss, soll sein weiterer Betrieb auf Grundlage der geltenden Konzession vom 30. November 1954 befristet geduldet werden.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates

Zur Erteilung der vorgesehenen neuen (gemeinsamen) Konzession ist im Kanton Solothurn zwar der Kantonsrat zuständig (vgl. § 69 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA; BGS 712.15]). § 70 Absatz 1 GWBA indessen hält explizit fest, dass der Vollzug des WRG des Bundes - soweit den Kantonen überlassen - dem Regierungsrat obliegt, soweit nicht das Departement Konzessionsbehörde ist. Das bedeutet, dass der Regierungsrat auch dann Vollzugsbehörde ist, wenn die (anstehende) Konzessionserteilung dem Kantonsrat oblag (obliegt). Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass die per Ende Dezember 2014 ablaufende Konzession seinerzeit noch vom Regierungsrat erteilt worden ist. Damit ist der Regierungsrat ohne weiteres zuständig, einstweilig über die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau zu verfügen.

2.2 Duldung

Eine Unterbrechung des Kraftwerkbetriebs bis zur Erteilung der neuen Konzession in beiden Kantonen, womit bis im Frühjahr 2015 gerechnet werden kann, liefe dem öffentlichen Interesse zuwider. Für den Weiterbetrieb sprechen - nebst verschiedenen anderen Gründen - namentlich die Verhinderung eines Produktionsausfalls (d. h. Interessen der Versorgungssicherheit), die Sicherstellung der gegebenen flussbaulichen Verhältnisse, Steuern und weitere Abgaben (insb. Wasserzinsen) sowie die Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen (die IBAarau Kraftwerk AG) selbst. All diesen Interessen stehen keine gleich oder höher zu gewichtenden gegenüber. Insbesondere ist - mit Blick auf die noch hängigen Einsprachen - nicht ersichtlich, inwiefern ein vorübergehender Betriebsstillstand derart wichtige Interessen der Fischerei oder der Umwelt erfüllen könnte, dass diese die vorgenannten an der nahtlosen Weiterführung des Betriebs im bisherigen geregelten Rahmen zu überwiegen vermöchten.

Da der Betrieb des Kraftwerks über den 31. Dezember 2014 hinaus aufrecht erhalten werden soll, eine diesen regelnde Konzession ab diesem Zeitpunkt aber nicht mehr vorliegen wird, bedarf es zur Wahrung des öffentlichen Interesses respektive zur Aufrechterhaltung des gegebenen Zustandes bis zur Erteilung und Inkraftsetzung der neuen Konzession befristeter vorsorglicher Massnahmen. Zwar hält Artikel 3 der laufenden Konzession (mit Pendant in der aargauischen) - übertitelt mit „Dauer der Konzession“ - fest, dass diese nach Ablauf ihrer 60-jährigen Dauer zu Gunsten der Konzessionärin jeweils um weitere 30 Jahre verlängert werden solle, sofern dazumal nicht wichtige öffentliche Interessen allgemeiner Natur entgegenstünden, wobei eine Verweigerung der Verlängerung die Zustimmung beider Kantone erfordern würde und der Konzessionärin fünf Jahre im Voraus anzuzeigen wäre. Auf diese Bestimmung haben sich

die Vertreter der (heutigen und designierten) Konzessionärin im Verlaufe der Konzessionsverhandlungen denn auch wiederholt berufen, derweil die Vertreter der Kantone jeweils betonten, ihr - gestützt auf eine einstweilige summarische Beurteilung - nicht den von der Konzessionärin behaupteten rechtlichen Gehalt (einer einseitig ausübbarer Option, d. h. eines sog. Gestaltungsrechts) beizumessen. In Übereinstimmung mit der von ihr vertretenen Rechtsauffassung hat die Konzessionärin jüngst denn auch angekündigt, ihre Option vorsorglich ausüben zu wollen, und zwar noch vor Jahresablauf, also noch während der Laufzeit der bisherigen Konzession. Vorsorglich deshalb, weil nur für den Fall gedacht, dass die vorgesehene Erteilung der neuen gemeinsamen Konzession beider Kantone aus irgendeinem Grund noch scheitern sollte. Die zuständigen Behörden beider Kantone erachten den Erlass vorsorglicher Massnahmen - d. h. je einer „Duldungsverfügung“ - hingegen als unerlässlich.

Falls es - wie beidseits (IBAarau Kraftwerk AG sowie Kantone Aargau und Solothurn) angestrebt - zur Erteilung der neuen Konzession kommt, wird sich die Frage nach dem Gehalt von Artikel 3 der laufenden Konzessionen als gegenstandslos erweisen. Ansonsten wird sie zu gegebener Zeit vertieft zu prüfen sein. Dabei würde der vorliegende Erlass vorsorglicher Massnahmen allfällig aus Artikel 3 sich ergebenden Rechten der Konzessionärin nicht entgegenstehen. Davon ebenso wenig tangiert würde die Vereinbarung über den Heimfallverzicht und die dafür zu leistende Entschädigung. So ist denn auch vorgesehen, die neu zu erteilende Konzession rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen; dies vorbehältlich nicht absehbarer massgeblicher Verzögerungen beim Ergehen der noch ausstehenden behördlichen Beschlüsse oder langwieriger Rechtsmittelverfahren.

Aus genannten Gründen ist die Dauer des zu duldenden Weiterbetriebs des Kraftwerkes und der Geltung der diesen regelnden vorsorglichen Massnahmen zu befristen, und zwar vorerst bis Ende des Jahres 2015. Die Frist kann verlängert werden, falls sich dies als notwendig erweisen sollte, insbesondere bei allfälligen Rechtsmittelverfahren.

Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau eine inhaltsgleiche Verfügung erlässt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Weiterbetrieb des Kraftwerks Aarau der IBAarau Kraftwerk AG wird ab 1. Januar 2015 als konzessionsrechtlich nicht geregelter Zustand bis zur rechtskräftigen Erteilung der neuen Konzession, vorerst längstens aber bis am 31. Dezember 2015, geduldet.
- 3.2 Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin bestimmen sich für die Dauer der Duldung weiterhin nach der Konzession vom 30. November 1954 und deren späteren Änderungen/Ergänzungen.
- 3.3 Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)
 Amt für Umwelt (Wü, CD) (2)
 Amt für Raumplanung (RG)
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**
 Rechtsanwalt Dr. Dominik Strub, Ringstrasse 1, Postfach 936, 4603 Olten **(Einschreiben)**
 Gemeindepräsidium Eppenber-Wöschnau, Gemeindehaus, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenber-Wöschnau (zur Orientierung)
 Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach, 5015 Erlinsbach SO (zur Orientierung)
 Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen (zur Orientierung)
 Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd (zur Orientierung)
 Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau (zur Orientierung)
 Gemeindepräsidium Erlinsbach AG, Zentrum Rössli, Postfach, 5018 Erlinsbach AG (zur Orientierung)
 WWF Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau (zur Orientierung)
 WWF Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn (zur Orientierung)
 BirdLife Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau (zur Orientierung)
 Aqua Viva - Rheinaubund, Weinsteig 192, 8201 Schaffhausen (zur Orientierung)
 Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn (zur Orientierung)
 Aargauischer Fischereiverband, c/o Hans Brauchli, Präsident, Höchiweg 2, 5332 Rekingen (zur Orientierung)
 Soloth. Kantonaler Fischerei-Verband, c/o Marco Vescovi, Präsident, Dr. Probststrasse 10, 4542 Luterbach (zur Orientierung)
 Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Postfach 102, 4501 Solothurn (zur Orientierung)
 Kurt Henzmann, Hintere Schachenstrasse 43, 5013 Niedergösgen (zur Orientierung)